

Veterinärmedizinische Universität Wien



Der Rektor

Frau
Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

legvet@bmgf.gv.at

— Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Zl: Datum: 11. April 2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird – **Aussendung zur Begutachtung**

Sehr verehrte Frau Ministerin,

beiliegende übermittle ich Ihnen innerhalb offener Frist die universitätsintern akkordierte Stellungnahme zu den oben angeführten Novellierungsentwürfen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Erläuterungen und eventuelle Erörterungen mit den anderen Beteiligten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Dietrich von Fircks

Ergeht auch an:
begutachungsverfahren@parlinkom.gv.at

A-1210 Wien, Veterinärplatz 1 - Tel (0043-1) 250 77 /1000 Fax (0043-1) 250 77 / 1090
e-mail: v.fircks@vu-wien.ac.at

Stellungnahme

Die Veterinärmedizinische Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Entwurf eines Tiertransportgesetzes 2007-TTG 2007

Allgemein wird festgestellt, dass der Entwurf auf Grund der zahlreichen Verweisungen auf die VO (EG) N1. 1/2005 keineswegs adressatenfreundlich gestaltet ist. Der Entwurf verfehlt damit die Ziele der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, die laut Erläuterungen angepeilt werden.

Zu § 1 – Geltungsbereich

Abs. 1

Da das TTG 2007 – ebenso wie die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – ausschließlich solche Tiertransporte erfasst, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verfolgen, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 3 TSchG beizubehalten und eine entsprechende Verordnung für nicht den nicht kommerziellen Transport von Tieren zu erlassen. (vgl. dazu die Stellungnahme der VUW vom 14.2.2007).

Abs. 2 Z 3

Bei den in den Geltungsbereich des TTG 2007 einbezogenen wirbellosen Tieren handelt es sich um Zehnfußkrebse (*Decapoden*; *deca* = griech. zehn) – und nicht um (wie im Entwurf und in den Erläuterungen fälschlich angeführt) um Zehenfußkrebse handelt.

Vgl. dazu auch § 14 des Entwurfs!

Zu § 5 – Überwachungs- und Duldungspflichten

Abs. 1:

Textvorschlag:

*„Die zuständige Behörde und die in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Organe sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1 /2005 sowie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen** entspricht.“*

Abs. 2**Textvorschlag:**

„Transportunternehmer, Betreuer **und Fahrer** haben den Anordnungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet [...].“

Begründung:

Art. 6 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 1/2005 nennt zwei Ausnahmefälle, in welchen ein Tiertransport nicht von einem Betreuer begleitet werden muss. Es ist daher sicherzustellen, dass in diesen Fällen auch der Fahrer der Überwachungs- und Duldungspflicht unterliegt.

Auch im Rahmen der Strafbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Fall einer entsprechenden Sachverhaltskonstellation ein Durchgriff auf den Fahrer möglich ist.

Abs. 3:**Textvorschlag:**

„Bei drohender Gefahr für Leben, Gesundheit **oder Wohlbefinden** der transportierten Tiere [...]“

Auch Beeinträchtigungen des Wohlbefindens stellen in der Regel Vorstufen von Gesundheitsgefährdungen oder lebensbedrohlichen Zuständen dar. Im Sinn einer wirksamen Prävention weitergehender Belastungen der Tiere muss daher auch die Beeinträchtigung des Wohlbefindens die Behörde verpflichten, Anordnungen zur Behebung der Mängel zu treffen.

Die Verpflichtung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf das Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen, ergibt sich bereits aus dem Protokoll über den Tierschutz, auf das auch die Erwägungsgründe zur VO (EG) Nr. 1/2005 Bezug nehmen; auch in weiterer Folge beziehen sich die Erwägungsgründe ausdrücklich auf die Sicherung des Wohlbefindens der transportierten Tiere (vgl. Nr. 14 und 15).

Dass auch die VO (EG) Nr. 1/2005 nicht bloß auf gesundheitliche oder lebensbedrohliche Beeinträchtigungen Bezug nimmt, sondern auch die Sicherung des Wohlbefindens der Tiere umfasst, zeigt z.B. Art. 3 lit. f) leg. cit, wonach „das Wohlbefinden der Tiere [...] regelmäßig kontrolliert [...] [wird].“ Schließlich stellt der Schutz des Wohlbefindens der Tiere auch eine Zielsetzung des Tierschutzgesetzes dar (vgl. § 1 TSchG); da das Tiertransportrecht unbeschadet seiner kompetenzrechtlichen Verankerung in der Bundesverfassung) einen – wenngleich spezialisierten Teilbereich – des Tierschutzrechts darstellt, ist eine Orientierung an dessen Grundsätzen geboten. In diesem Sinne wird nehmen auch die Erläuterungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung bestimmter Invertebraten in den Geltungsbereich der TTG 2007 auf das TSchG Bezug.¹

¹ Vgl. Erläuterungen zu § 1 des Entwurfs.

Zu § 6 – Kontrollpläne

Dieser Bestimmung fehlt jede inhaltliche Determiniertheit. Das vorrangige Interesse eines neuen Tiertransportrechts hat darin zu bestehen, künftig eine effizientere Vollziehung zu gewährleisten als dies in der Vergangenheit der Fall war. Zu diesem Zweck sind die Eckdaten der durchzuführenden Kontrollen (Art, Häufigkeit usw.) sind auf gesetzlicher Ebene vorzugeben.

Dabei ist gem. Art. 25 der VO (EG) Nr. 1/2005 sicherzustellen, dass die für Verstöße gegen das gemeinschaftliche und nationale Tiertransportrecht vorgesehenen Sanktionen effektiv angewandt werden. Den Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kontrollen kommt damit eine zentrale Aufgabe zu, die rechtlich determiniert festzulegen ist und nicht der freien Entscheidung des zuständigen Bundesministers überlassen werden kann.

Zu §§ 10 und 11 – Zulassungen

Folgende Änderung ist aus sprachlichen Gründen geboten:

Textvorschlag § 10 Abs. 1:

„Transportunternehmen, **die einer Zulassung gem. Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005** bedürfen, [...].“

Textvorschlag § 11 Abs. 1:

„Transportunternehmen, **die einer Zulassung gem. Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005** bedürfen, [...].“

Zu § 12 – Ausbildung und Ausstellung von diesbezüglichen Bestätigungen

Abs. 2

In Nr. 14 der Erwägungsgründe zur VO (EG) Nr. 1/2005 wird darauf hingewiesen, dass „Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere [...] häufig auf mangelnde Sachkenntnis zurückzuführen [sind].“ Aus diesem Grund misst die Tiertransportverordnung der Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen oder betreuen einen besonders hohen Stellenwert zu. In den Erwägungen wird weiter ausgeführt, dass alle Personen, die während des Transports mit den Tieren umgehen, eine sachgemäße Schulung aufweisen sollen. Weiters sollen diese Schulungen ausschließlich von behördliche zugelassenen Einrichtungen angeboten werden.

Diesen Anforderungen wird durch § 12 Abs. 2 nicht hinreichend entsprochen. Nach den Erwägungsgründen gilt das Schulungserfordernis für alle Personen, also auch für solche, die vergleichsweise kurze Transporte durchführen. Nach der vorgeschlagenen Regelung genügt das Ausstellen einer Bestätigung, für deren Erlangung keinerlei inhaltliche Voraussetzungen festgelegt werden. Es werden daher offensichtlich auch *pro forma*-Bestätigung von Einrichtungen, die keine einschlägigen Ausbildungen anbieten, für ausreichend erachtet.

Schließlich soll es – als Alternative zur Bestätigung einer Ausbildung – auch ausreichen, eine Bestätigung über eine „Tätigkeit mit Tieren“ vorzulegen.

Es ist daher zu gewährleisten, dass ein Mindestumfang für die Ausbildung im TTG 2007 festgelegt wird und nur solche Personen den Ausbildungsnachweis erhalten, die auch tatsächlich eine einem einschlägigen Lehrgang teilgenommen haben. Details wie das Curriculum, die zur Durchführung von Lehrgängen berechtigten Einrichtungen und die Gestaltung bzw. Ausstellung der Ausbildungsnachweise sind durch Verordnung zu regeln.

Textvorschlag:

„(2) Personen, die Transporte bis maximal 65 km durchführen, haben eine Ausbildung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden zu absolvieren. Lehrplan, Anbieter der Lehrgänge und Ausstellung der Ausbildungsnachweise sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzulegen. Im Fall von Kontrollen ist der Ausbildungsnachweis auf Verlangen des Kontrollorgans vorzuweisen.“

Die Überschrift sollte *„Ausbildung und Ausbildungsnachweis“* lauten.

Durch eine **zweijährige Übergangsfrist** ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine entsprechende Vorlaufzeit für die Erlassung der Verordnung, die Einrichtung der Lehrgänge und die Nachqualifizierung der bereits tätigen Personen erforderlich ist.

Zu § 14 – Besondere Bestimmungen für Transporte gem. § 1 Abs. 2 Z 3

Vgl. Anmerkungen zu § 1.

Zu § 18 – Höchstdauer für innerstaatliche Transporte

Art. 1 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 ermächtigt die Mitgliedstaaten, strengere Bestimmungen für innerstaatliche Tiertransporte vorzusehen.

Auf dieser Grundlage legt § 18 eine höchstzulässige Beförderungsdauer von 8 Stunden fest und sieht zusätzlich eine Möglichkeit zur Verlängerung dieser Transportdauer auf 9 Stunden (Schlachttiere) bzw. auf 12 Stunden (Nutz- und Zuchttiere) vor. Da diese Ausnahmen auf Grund der geringen Flächenausdehnung Österreichs nicht erforderlich sind, wird diese Regelung abgelehnt. Sie verfolgt vermutlich den Zweck, den Interessen an Sammeltransporten entgegen zu kommen.

Da Sammeltransporte für die zuerst geladenen Tiere naturgemäß zu einer Verlängerung der Transportzeit führen, stehen sie im Widerspruch zu den Grundsätzen der (gemeinschaftsrechtlichen) Tiertransportbestimmungen, wonach alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten (Art. 3 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Im Hinblick auf Schlachttiere ist die Verpflichtung zum Anfahren des nächstgelegenen Schlachthofes vorzusehen.

Textvorschlag:

„§ 18. Im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, eine Höchstbeförderungsdauer von acht Stunden festgelegt. Innerösterreichische Transporte von Schlachttieren sind verpflichtet, den jeweils nächstgelegenen inländischen Schlachthof anzufahren.“

Zu § 19 – Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden

Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ermächtigt die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Beförderungen bis zu zwölf Stunden Ausnahmen vom Erfordernis eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel und von bestimmten Teilen der Anhänge vorzusehen. § 19 des Entwurfs lässt solche Transportmittel für Transporte mit einer maximalen Beförderungsdauer von zehn Stunden zu.

Neben der Ausbildung der Tierbetreuer kommt einer entsprechenden Ausstattung der Tiertransportfahrzeuge zentrale Bedeutung für den Schutz der transportierten Tiere zu. Die Ausnahme vom Erfordernis der Zulassung von Fahrzeugen für Transporte, die mehr als acht Stunden betragen, ist abzulehnen, da eine Erleichterung für Transporte, die länger als acht Stunden dauern, einen Anreiz zur Durchführung von Sammeltransporten darstellt.

Das Tiertransportrecht hat aber – ganz im Gegenteil – Mechanismen vorzusehen, die eine Verlängerung der Transportdauer hintanhaltend; es sind daher alle Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass jeder Lebewesen-transport in der kürzestmöglichen Zeitspanne abgewickelt wird.

Textvorschlag:

§ 19. entfällt

Zu Artikel 2 – Entwurf einer Novelle zum Tierschutzgesetz (TSchG)

Die aus der Sicht der VUW erforderlichen Änderungen des TSchG wurden bereits in der Stellungnahme vom 14. Februar 2007 dargelegt und ausführlich begründet.

1. Änderungsvorschläge betreffend den Tierschutzrat

Im nunmehr vorliegenden Entwurf wird zwar behauptet, dass ein aktueller Änderungsbedarf im Hinblick auf den Tierschutzrat bestehe; da hierfür keinerlei Begründung angegeben wird und ein solcher auch sonst nicht ersichtlich ist, wird davon ausgegangen, dass **kein Bedarf für eine Änderung des § 42 TSchG besteht**.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen auch nicht der Klarstellung, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen behauptet wird. Die nunmehr zweijährige Tätigkeit des Tierschutzrates hat auch gezeigt, dass Klarstellungen – jedenfalls auf gesetzlicher Ebene – nicht erforderlich sind.

Zu Änderungen betreffend § 42 TSchG (Tierschutzrat) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Erfahrungen insbesondere in den letzten beiden Sitzungen des Tierschutzrates zeigen, dass die geplanten Änderungen nichts anderes als eine „Anlassgesetzgebung“ bezwecken, die das Ziel verfolgt, einzelne Mitglieder des Rates aus dem Gremium zu entfernen bzw. den Vorsitzenden seiner Funktion zu entheben. Dieses Motiv offenbart sich nicht zuletzt darin, dass im ersten Entwurf einer Novellierung des TSchG, der im Jänner 2007 vorgelegt wurde, noch kein Änderungsvorschlag betreffend den Tierschutzrat enthalten war.

Eine solche (personenbezogene) Anlassgesetzgebung ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entschieden abzulehnen. Eine Änderung des § 42 TSchG ist jedoch auch deshalb nicht geboten, da ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren nicht ausreicht, um die Tätigkeit des Gremiums einer Evaluierung unterziehen zu können. Dies geht bereits daraus hervor, dass bislang kein Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates vorliegt; die Tätigkeitsberichte eines Gremiums stellen aber eine unverzichtbare Voraussetzung für die Beurteilung der Erfüllung seiner Aufgaben dar.

Vorweg wird aus Gründen der Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Tierschutzrat vom Bundesgesetzgeber als Gremium zur **Begleitung, Evaluierung und Weiterentwicklung** des (rechtlichen) Tierschutzes in Österreich eingerichtet wurde. Dies erhellt daraus, dass dem Tierschutzrat nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 2 TSchG keineswegs ausschließlich die Funktion eines Beratungsgremiums gegenüber dem BMGFJ zukommt; der Gesetzgeber hat diesem Gremium vielmehr eine Reihe weiterer Aufgaben übertragen, die das Gremium autonom wahrzunehmen hat. Zu diesen Aufgaben zählen

„[...]“

2. Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind,

4. *Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben,*
5. *Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs,*
6. *Erstellung eines im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.“*

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben setzt voraus, dass die Mitglieder – mit Ausnahme der Vertreter der Zentralstellen – zu den involvierten Ministerien in einem Verhältnis der Unabhängigkeit stehen.

Vor diesem Hintergrund wird zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Punkt 1 des Entwurfes:

Zusammensetzung des Tierschutzrates (§ 42 Z 5, 6, 7 und 10 des Entwurfs)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Tierschutzrates werden abgelehnt, da sie

- einer **sachlichen Begründung entbehren** und
- **geeignet sind, eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Abhängigkeit einzelner Mitglieder des Gremiums zu bewirken.**

Derzeit entsenden BOKU, VUW und jene Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, je ein Mitglied in den Tierschutzrat. Die geplante Einschränkung der Entsendungsbefugnis auf „wissenschaftlich einschlägige Fachvertreter“ der jeweiligen Universität ist entschieden abzulehnen, da wissenschaftlich tätige Universitätsangehörige in aller Regel Fördermittel zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte von den beiden zuständigen Ministerien einwerben und erhalten und somit in einem Befangenheits- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Ministerien stehen. Durch diese Einschränkung wird die Absicht des Gesetzgebers, ein unabhängiges Gremium im Bereich des Tierschutzes einzurichten, geradezu konterkariert.

Weiters ist im Hinblick auf die breite Palette der an der BOKU und an der VUW vertretenen Fächer davon auszugehen, dass auch ein wissenschaftlich tätiger Fachvertreter in keinem Fall in der Lage ist, die erforderliche Fachkompetenz in Bezug auf alle im Tierschutzrat behandelten Fragestellungen abzudecken. Zu diesem Zweck steht vielmehr das Instrument der „Beiziehung externer Experten“ zur Verfügung, das die geltende Geschäftsordnung bereits vorsieht.

Punkt 2 des Entwurfes:

Bestellung von Experten durch den BMGFJ (§ 42 Z 10 des Entwurfs)

Vorweg wird nochmals darauf hingewiesen, dass aus den in § 42 Abs. 2 TSchG beispielhaft (!) aufgezählten Aufgaben hervorgeht, dass der Tierschutzrat eben nicht – wie in den Erläuterungen angeführt – als ausschließliches Beratungsgremium des BMGFJ konzipiert ist.

Auch nach Irresberger/Obenaus/Eberhard dient der Tierschutzrat zwar „in erster Linie“ – aber eben keineswegs ausschließlich – zur Beratung des zuständigen Bundesministers.²

Die Zusammensetzung des Rates zeigt, dass der Tierschutzrat auch kein (reines) Expertengremium darstellt, sondern dass der Gesetzgeber in erster Linie bestrebt war, alle involvierten Interessen in dieses Gremium einzubinden. Auch in den Gesetzesmaterialien wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die „20 Mitglieder des Rates [...] ein breites Spektrum von Vertretern [repräsentieren].“³ Nach Irresberger/Obenaus/Eberhard stellen die Wissenschaftler neben den Vertretern der Zentralstellen des Bundes, den Tierschutzombudsmännern und den Angehörigen der Interessenvertretungen *nur eine von mehreren Mitgliedergruppen* dar.⁴

Die Beziehung von externen, d.h. nicht dem Rat angehörenden, Personen als Experten ist bereits in der geltenden Geschäftsordnung vorgesehen und wurde in der Vergangenheit mehrfach praktiziert.

Der in § 42 Abs. 2 TSchG festgelegten Zusammensetzung des Tierschutzrates liegt ein wohlgedachtes Konzept des Bundesgesetzgebers zugrunde, das unterlaufen wird, wenn der Mitgliederkreis ad hoc erweiterbar ist. Es wird daher entschieden abgelehnt, dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit einzuräumen, die Zusammensetzung und damit auch die Gewichtung der im Tierschutzrat vertretenen Interessen je nach Fragestellung und Bedarf verändern zu können.

Daher ist die Beziehung externer Experten weiterhin der Entscheidung des Tierschutzrates vorzubehalten; weiters haben beigezogene Experten definitionsgemäß die Aufgabe, den Mitgliedern fachliche Informationen zu einzelnen Fragestellungen zur Verfügung zu stellen, ohne selbst Mitglied (und damit stimmberechtigt) zu werden.

Punkt 3 des Entwurfes:

Namhaftmachung und Enthebung der Mitglieder durch den BMGFJ (§ 42 Abs. 3)

Die Bestellung aller Mitglieder durch den Bundesminister wird ebenso für überflüssig erachtet wie die gesetzliche Regelung von Enthebungsgründen und eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung einer Geschäftsordnung. Auch in den Erläuterungen wird lediglich behauptet, dass diese Vorgangsweise „sinnvoll“ sei, ohne Gründe für diese Behauptung anzuführen.

Nach Auffassung der VUW stehen diese Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung; sie stehen daher auch nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung.

² Irresberger/Obenaus/Eberhard (2005): Tierschutzgesetz. Kommentar. Wien: LexisNexis. S. 170, Anm. 1

³ Zit. nach Irresberger/Obenaus/Eberhard (2005): Tierschutzgesetz. S.170, Anm. 2.

⁴ Vgl. Irresberger/Obenaus/Eberhard (2005): Tierschutzgesetz. S. 170, Anm. 2.

Punkte 4 und 5 des Entwurfes:**Externer Vorsitzender (§ 42 Abs. 4 und 5 des Entwurfs)**

Gem. § 42 Abs. 5 des Entwurfes sollen die Mitglieder weiterhin ehrenamtlich tätig sein, während für den externen Vorsitzenden eine Entlohnung vorgesehen ist. Abgesehen davon, dass durch diese Vorgangsweise zwei Klassen von „Mitarbeitern“ geschaffen werden, ist auch dies mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung unvereinbar, zumal die Funktion des Vorsitzenden durchaus von einem hierzu geeigneten Mitglied des Rates erfüllt werden kann. Dies gilt umso mehr, als das begründete Anliegen nach einer Erhöhung der Sitzungsfrequenz seitens des BMGFJ mit dem Hinweis auf die fehlenden budgetären Mittel abgelehnt wurde.

Sollte das BMGFJ die Auffassung vertreten, dass die Funktion des Vorsitzenden bislang in irgendeiner Hinsicht mangelhaft wahrgenommen wurde, so kann daraus nicht geschlossen werden, dass keines der Ratsmitglieder in der Lage wäre, diese Funktion ordnungsgemäß zu erfüllen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der amtierende Vorsitzende nicht mehr gewillt ist, diese Funktion weiterhin wahrzunehmen.

Wenn schon Bereitschaft zum „Zukauf“ personeller Ressourcen besteht, so sollten die betreffenden Mittel in eine Aufstockung der Geschäftsstelle bzw. in eine professionelle Protokollführung investiert werden.

Schließlich ist die Betrauung einer externen Person mit der Funktion des Vorsitzenden auch deshalb abzulehnen, weil eine Sitzungsführung erfahrungsgemäß effizienter erfolgt, wenn der Vorsitzende zumindest nicht gänzlich fachfremd ist. Die Betrauung einer fachfremden Person mit der Funktion des Vorsitzenden bedeutet weiters einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die ohnehin schon überlastete Geschäftsstelle, da die Aufgabe der Weitergabe von Informationen über Tätigkeit und Beschlüsse des Rates, die bislang dem Vorsitzenden oblag, nunmehr der Geschäftsstelle übertragen werden soll (vgl. Punkt 6. des Entwurfes).

Punkt 6 des Entwurfes:**Weitergabe von Informationen durch die Geschäftsstelle (§ 42 Abs. 6 des Entwurfs)**

Insbesondere im Zusammenhang mit der im Tierschutzrat geführten Diskussion über eine zeitnahe Vorlage der Sitzungsprotokolle wurde wiederholt auf die Überlastung der Geschäftsstelle hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es zweifellos unzweckmäßig, der Geschäftsstelle zusätzliche Aufgaben im Bereich der Weitergabe von Informationen zu übertragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe von Informationen über die Tätigkeit des Rates in der Geschäftsordnung geregelt ist und bislang auch weitgehend im Sinne dieser Bestimmungen gehandhabt wurde. Im Gegensatz zu den Erläuterungen bestand keine Unklarheit darüber, wer zur Weitergabe welcher Informationen berechtigt ist. Aus § 3 Abs. 5 der geltenden Geschäftsordnung geht vielmehr unmissverständlich hervor, dass die Vertretung des Rates in der Öffentlichkeit dem Vorsitzenden obliegt; der Umfang der Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.

Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass die Verschwiegenheitspflicht durch ein Mitglied mehrfach nachweislich verletzt wurde; für diesen Fall sind in der Geschäftsordnung Sanktionen vorzusehen, die bis zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes reichen sollten.

Insgesamt wird aus den dargelegten Gründen dringend empfohlen, § 42 TSchG in seiner geltenden Fassung beizubehalten.

2. Weiterer Änderungsbedarf

Auf folgenden Änderungsbedarf wird aus aktuellem Anlass bzw. auf Grund besonderer Dringlichkeit nochmals hingewiesen:

2.1. § 5 Abs. 2 (Verbot der Qualzucht)

In der Sitzung vom 8.11.2006 wurde der Tierschutzrat seitens des BMGFJ um Anregungen für die gem. § 5 Abs. 5 Z 1 TSchG vorgesehene Verordnung ersucht.⁵ Eine nähere Befassung mit dem geltenden Qualzuchtverbot zeigt jedoch, dass eine Vollziehung dieser Bestimmung auf große Schwierigkeiten stößt:

Während sowohl die Generalklausel gem. § 5 Abs. 1 TSchG als auch sämtliche der in Abs. 2 leg. cit. angeführten Sondertatbestände (Z 2 – 16) bereits dann verwirklicht sind, wenn einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden, setzt der Qualzuchtatbestand eine „starke“ Beeinträchtigung der betroffenen Tiere voraus. Dies ist weder sachlich zu rechtfertigen noch mit dem von Österreich ratifizierten Europäischen Heimtierübereinkommen⁶ vereinbar; dieses besagt in Art. 5, dass jeder, der ein Tier zu Zuchtzwecken auswählt, verpflichtet ist, jene Faktoren zu beachten, welche „Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils“ gefährden können. Da Gesundheit und Wohlbefinden nicht erst durch „starke“ Schmerzen, Leiden oder Schäden beeinträchtigt werden, hat Österreich die zitierte Bestimmung des Europäischen Übereinkommens nicht hinreichend umgesetzt.

Darüber hinaus bewirkt die Qualifizierung des Tatbestandes auch aus der Sicht anerkannter Experten, dass die Vollziehung des Qualzuchtverbotes unverhältnismäßig erschwert bzw. gänzlich unmöglich.⁷

Aus diesen Gründen wird empfohlen, § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG wie folgt zu ändern:

„(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen **mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst** verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt;“

In diesem Zusammenhang wird auf eine **gesonderte Stellungnahme von Frau Univ.Prof. Dr. Sommerfeld-Stur** (VUW, Institut für Tierzucht und Genetik) hingewiesen (vgl. Anlage), die dem BMGFJ bereits im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens zur Novellierung

⁵ Vgl. TOP 3 lit. w) des Sitzungsprotokolls.

⁶ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000.

⁷ Vgl. SOMMERFELD-STUR (2006): Qualzucht. www.sommerfeld-stur.at/hunde/qualzucht/index.htm

des TSchG zugegangen ist. Im Übrigen hat sich auch der **Tierschutzrat** in seiner **Sitzung vom 28. Februar 2007 für die oben vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ausgesprochen.**

2.2. Singvogelfang

Ebenfalls aus aktuellem Anlass – Aufhebung des § 2 Abs. 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung durch den VfGH – sollten auf gesetzlicher Ebene Maßnahmen getroffen werden, die das Fangen und Ausstellen von Wildfängen verhindern. Diese könnten darin bestehen, einen **Sondertatbestand der Tierquälerei** vorzusehen, der das **ungerechtfertigte Fangen von Wildtieren unter Strafsanktion stellt:**

Mehrere Fachgutachten bestätigen, dass Fang, Transport und Haltung frei lebender Vögel für diese mit Leiden (Stress) und schwerer Angst verbunden sind, sodass diese Vorgänge als tierquälereisch zu beurteilen sind.⁸ Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass die genannten Handlungen bereits gem. § 5 Abs. 1 TSchG verboten sind, sofern sie ungerechtfertigt erfolgen. Die Subsumtion einzelner Sachverhalte unter die Generalklausel des Tierquälereiverbotes bereitet in Einzelfällen große Schwierigkeiten; dies gilt auch für den Fang von Wildtieren.

Um diese Vollzugsprobleme zu vermeiden sollte aus Gründen der Klarstellung das Fangverbot für frei lebende Tiere – in Anlehnung an das ehemalige Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz⁹ – in den Katalog des § 5 Abs. 2 TSchG aufgenommen werden. Eine exzessive Auslegung des Tatbestandes ist deshalb nicht zu befürchten, da das Verbot auf Fangvorgänge beschränkt ist, die ohne vernünftigen Grund erfolgen und damit einer Rechtfertigung entbehren.

Es wird daher empfohlen, **§ 5 Abs. 2 TSchG** um folgenden **Sondertatbestand zu ergänzen:**

„17. frei lebende Tiere ohne vernünftigen Grund ihrer Freiheit zu berauben.“

2.3. Festlegung von Übergangsfristen

Für verschiedene Tierarten werden im TSchG keine Übergangsfristen festgelegt, was zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen im Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich der einschlägigen Mindestanforderungen und damit zu Unsicherheit im Vollzug geführt hat. Es ist daher dringend erforderlich, diesen Mangel zu beheben:

Textvorschlag:

„(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen für

[...]

4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

⁸ Vgl. J. Fritz: Wissenschaftliches Gutachten zum Singvogelfang im oberösterreichischen Salzkammergut vom 30.1.2006.

⁹ § 5 Abs. 1 Z 12 des Gesetzes über den Schutz und die Haltung von Tieren (Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz), LGBl. Nr. 14/1990 idF. LGBl. Nr. 82/1995.

[...]

c) von Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Lamas, Gatterwild, Straußen und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2012,

[...].“

Begründung:

Die in den Anlagen 1, 2 und 3 sowie 7 – 11 zur 1. Tierhaltungsverordnung fehlenden Übergangsfristen haben zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der darin festgelegten Mindestanforderungen geführt, sodass es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist, Übergangsfristen festzulegen.

Auch der **Tierschutzrat hat dies befürwortet und empfohlen, für die betreffenden Tierarten eine fünfjährige (bzw. bei Berechnung ab 1.1.2005 eine siebenjährige) Übergangsfrist festzulegen.** Da das BMGF die Auffassung vertreten hat, dass hierfür eine Änderung des TSchG erforderlich wäre,¹⁰ sollte die Festlegung von Übergangsfristen im Rahmen der anstehenden Novellierung erfolgen.

Anlage: Stellungnahme von Frau Univ.Prof. Dr. Sommerfeld-Stur zum Verbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG (Verbot der Qualzucht)

¹⁰ Vgl. Anmerkung der Geschäftsstelle zum Protokoll der 5. Sitzung des Tierschutzrates vom 22.2.2006, S. 10.